

Statistik Jugendhilfe für die Jahre 2006 – 2011

- Fallzahlen und Kostenentwicklung der Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe für Minderjährige
- Fallzahlen und Kostenentwicklung der Inobhutnahmen
- Fallzahlen und Kostenentwicklung Mutter- oder Vater-Kind-Unterbringung
- Fallzahlen und Kostenentwicklung der Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungshilfe für junge Volljährige

Fallzahlen zum genannten Stichtag (unterliegen monatlichen Schwankungen) und Gesamtausgaben pro Jahr (Gesamtausgaben für 2011 sind noch nicht zu ermitteln).

Hilfen zur Erziehung für Minderjährige

Soziale Gruppenarbeit § 29 KJHG

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	67	520.607,06 €
31.12.2007	60	513.584,79 €
31.12.2008	57	508.364,84 €
31.12.2009	60	532.227,72 €
31.12.2010	60	547.646,20 €
31.12.2011	64	

Erziehungsbeistandschaften § 30 KJHG

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	95	786.761,71 €
31.12.2007	83	850.180,58 €
31.12.2008	108	854.154,55 €
31.12.2009	112	958.958,07 €
31.12.2010	120	993.008,71 €
31.12.2011	91	

Familienhilfe § 31 KJHG

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	119 Familien	1.676.542,80 €
31.12.2007	113 Familien	1.661.130,96 €
31.12.2008	132 Familien	1.549.723,45 €
31.12.2009	152 Familien	1.690.088,29 €
31.12.2010	165 Familien	1.794.979,38 €
31.12.2011	171 Familien	

Tagesgruppen § 32 KJHG

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	11	268.475,25 €
31.12.2007	13	247.535,63 €
31.12.2008	10	194.620,34 €
31.12.2009	10	196.881,22 €
31.12.2010	9	243.916,42 €
31.12.2011	12	

Pflegekinder § 33 KJHG

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	58	615.979,38 €
31.12.2007	61	696.130,38 €
31.12.2008	67	742.887,32 €
31.12.2009	66	777.218,62 €
31.12.2010	68	851.192,87 €
31.12.2011	71	

In der Statistik nicht enthalten sind die Pflegekinder (38 zum 31.12.2011), für die der Landkreis kostenerstattungspflichtig ist gegenüber anderen Jugendämtern.

Heimerziehung / Betreutes Wohnen § 34 KJHG

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	84	3.309.771,46 €
31.12.2007	76	3.233.704,50 €
31.12.2008	85	3.232.889,92 €
31.12.2009	73	3.149.051,71 €
31.12.2010	75	3.095.058,98 €
31.12.2011	72	

Intensive Einzelbetreuung § 35 KJHG

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	2	45.227,13 €
31.12.2007	1	29.508,46 €
31.12.2008	2	43.976,97 €
31.12.2009	3	113.983,56 €
31.12.2010	2	107.121,44 €
31.12.2011	2	

Eingliederungshilfe für Minderjährige bei drohender oder bestehender seelischer Behinderung § 35 a KJHG

Hilfeform ambulant

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen Lerntherapie/ ambulante Betreuung	Schulbegleitung	Ausgaben
31.12.2006	66		95.911,82 €
31.12.2007	43		59.245,80 €
31.12.2008	38		56.856,55 €
31.12.2009	44		50.767,25 €
31.12.2010	35	6	41.096,60 €
31.12.2011	24	7	

Hilfeform teilstationär

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2009	1	16.075,83 €
31.12.2010	1	26.203,16 €
31.12.2011	2	

Hilfeform stationär

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	4	194.311,43 €
31.12.2007	3	92.387,36 €
31.12.2008	3	91.382,45 €
31.12.2009	5	234.658,43 €
31.12.2010	4	303.542,55 €
31.12.2011	8	

Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen § 42 KJHG

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	30	82.476,03 €
31.12.2007	44	71.297,72 €
31.12.2008	40	126.963,61 €
31.12.2009	36	101.577,79 €
31.12.2010	26	31.696,57 €
31.12.2011	34	

Mutter- oder Vater-Kind-Unterbringung

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2010	6	196.771,43 €
31.12.2011	5	

Hilfen zur Erziehung für junge VolljährigeBetreuungshelfer § 30 KJHG

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	14	61.899,89 €
31.12.2007	23	71.820,41 €
31.12.2008	20	117.619,00 €
31.12.2009	16	65.255,01 €
31.12.2010	16	67.560,46 €
31.12.2011	17	

Pflegekinder § 33 KJHG

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	4	19.915,13 €
31.12.2007	3	38.583,49 €
31.12.2008	3	24.498,28 €
31.12.2009	1	6.436,92 €
31.12.2010	5	24.172,38 €
31.12.2011	1	

Betreutes Wohnen / Heimerziehung § 34 KJHG

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	6	260.163,62 €
31.12.2007	7	279.981,78 €
31.12.2008	9	245.347,54 €
31.12.2009	3	190.773,61 €
31.12.2010	3	151.544,38 €
31.12.2011	8	

Eingliederungshilfe für junge Volljährige in Heimen /
Betreutes Wohnen § 35 a KJHG

Jahr (Stichtag)	Fallzahlen	Ausgaben
31.12.2006	8	131.113,30 €
31.12.2007	6	233.133,98 €
31.12.2008	1	118.279,20 €
31.12.2009	2	42.023,54 €
31.12.2010	5	129.075,56 €
31.12.2011	3	

Übernachtungszahlen (Personen x Nächte)

	JuBi Oldenstadt	JFH Bruchtorf	JZIP Wieren
1 / 2007	125	48	/
2 / 2007	110	10	/
3 / 2007	0	0	/
4 / 2007	72	71	0
5 / 2007	218	225	46
6 / 2007	267	134	98
7 / 2007	519	219	0
8 / 2007	318	548	85
9 / 2007	179	197	425
10 / 2007	228	135	0
11 / 2007	101	0	/
12 / 2007	252	65	/
	2389	1652	654

	JuBi Oldenstadt	JFH Bruchtorf	JZIP Wieren
1 / 2010	204	30	/
2 / 2010	11	31	/
3 / 2010	332	63	/
4 / 2010	128	48	0
5 / 2010	160	190	0
6 / 2010	264	207	108
7 / 2010	61	165	420
8 / 2010	261	341	1416
9 / 2010	74	44	0
10 / 2010	28	32	28
11 / 2010	178	0	/
12 / 2010	119	24	/
	1820	1175	1972

1 / 2008	336	14	/
2 / 2008	279	0	/
3 / 2008	62	30	/
4 / 2008	65	0	0
5 / 2008	91	135	88
6 / 2008	180	64	119
7 / 2008	562	248	1563
8 / 2008	378	397	262
9 / 2008	139	66	244
10 / 2008	208	90	0
11 / 2008	76	26	/
12 / 2008	94	20	/
	2470	1090	2276

1 / 2011	314	54	/
2 / 2011	83	0	/
3 / 2011	79	0	/
4 / 2011	240	150	22
5 / 2011	194	41	0
6 / 2011	186	90	140
7 / 2011	126	325	1133
8 / 2011	290	317	562
9 / 2011	35	42	0
10 / 2011	336	26	0
11 / 2011	99	60	/
12 / 2011	60	0	/
	2042	1105	1857

1 / 2009	150	39	/
2 / 2009	95	11	/
3 / 2009	241	0	/
4 / 2009	152	40	0
5 / 2009	98	156	68
6 / 2009	153	90	136
7 / 2009	483	126	587
8 / 2009	369	377	395
9 / 2009	144	2	0
10 / 2009	92	54	0
11 / 2009	151	0	/
12 / 2009	160	85	/
	2288	980	1186

Herrn Heinisch

Z. U. und u. d. Z. eine
Klärung, wie mit dem
Auftrag auf eine zui-
sätzl. Facharztstelle (95)
umgegangen werden
soll (z. B. UA-Zeitung
etc.) ^{14.} _{17.4}

die Brücke

ung der Wiedereingliederung psychisch Erkrankter e.V.

II
51 z.k.

u. m. d. b. u. R.

Kopie Punkt 20

He 19/7

Landkreis Uelzen

Eing.: 24. Juni 2011

Geschäftsführung

K. Spannig

Tel. 0581 3895-301

Fax 0581 3895-309

E-Mail: k.spannig@pk-uelzen.de

Uelzen, 22.06.2011

Haushaltsplan Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Uelzen für das Jahr 2012

Sehr geehrter Herr Marienfeld,

absprachegemäß erhalten Sie nunmehr den Haushaltsplan für den Sozialpsychiatrischen Dienst des Vereins die Brücke für das Jahr 2012. Dazu sind folgende Anmerkungen zu machen:

1. Wie ich Ihnen in einem persönlichen Gespräch, das wir am 19.04.2011 miteinander führten, bereits mitgeteilt habe, enthält der Haushaltsplan für das Jahr 2012 neben den sonstigen Personalstellen und Personalausgaben eine **zusätzliche 0,5 Arztstelle für einen Facharzt im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie**, somit dazu zusätzliche Personalkosten von kalkulierten 37.157,48 €.

Zur Begründung:

Seit vielen Jahren wird durch Politik und Verwaltung von Stadt und Landkreis Uelzen festgestellt, dass sowohl die **kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung** als auch die **kinderpsychotherapeutische Versorgung im Landkreis Uelzen völlig unzureichend** ist. Sowohl der Sozialausschuss, der Jugendhilfeausschuss als auch der **Kreisausschuss** haben wiederholt festgestellt, dass die kinder- und jugendpsychiatrische und kinder- und jugendpsychotherapeutische Versorgung mangelhaft ist.

Sowohl der **Uelzener Präventionsrat** und die **Arbeitsgemeinschaft Soziale Dienste** als auch der **Sozialpsychiatrische Verbund** beschäftigen sich seit vielen Jahren mit der mangelnden Versorgungsstruktur im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Im **Jugendhilfeausschuss des Landkreises** am 02. März 2011 wurde das Thema ambulante psychiatrische Versorgung für Kinder und Jugendliche nochmals ausführlich behandelt. Im Beschlussvorschlag der Verwaltung hieß es in dem Jugendhilfeausschuss, dass der Ausschuss feststellen möge, dass die Verwaltung die ihr möglichen Schritte zur Verbesserung der ambulanten psychiatrischen Versorgung für Kinder und Jugendliche im Landkreis durchführen soll.

Daraufhin kam es zum späteren Zeitpunkt zu einem gemeinsamen Gespräch zwischen Frau Lindenthal vom Jugendamt des Landkreises, Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Soziale Dienste, des Sozialpsychiatrischen Dienstes und dem Geschäftsführer des Vereins

die Brücke, Herrn Spannig. In diesem Gespräch wurde die Situation der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung von Stadt und Landkreis Uelzen nochmals erläutert und die Möglichkeit erörtert, **gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Psych-KG** eine 0,5 Arztstelle für einen Facharzt im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie am Sozialpsychiatrischen Dienst des Landkreises Uelzen einzurichten. Der Paragraph 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Psych-KG sagt folgendes aus: **„Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen, soweit erforderlich, kinder- und jugendpsychiatrische Dienste einrichten.“**

Wie bereits oben erwähnt, ist die Erforderlichkeit einer kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungsstruktur offensichtlich unstrittig. Schätzungen von Experten zufolge leben im Landkreis Uelzen rund **800 Kinder und Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten** oder Störungen. Auch die Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises „Sozial auffällige junge Menschen“ haben diese Zahl nochmals bestätigt und den dringenden Handlungsbedarf unterstützt.

Anzumerken ist, dass die Einrichtung einer 0,5 Facharztstelle für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Sozialpsychiatrischen Dienst des Landkreises Uelzen keinesfalls die Notwendigkeit zur Verbesserung der kinder- und jugendpsychiatrischen und kinderpsychotherapeutischen Versorgung mit niedergelassenen Fachkräften in der Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung ersetzt. Die Maßnahmen zur Verbesserung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung, für die die Kassenärztliche Vereinigung, die Institutsambulanz der Psychiatrischen Klinik Lüneburg und die stationäre Versorgung im Kinder- und Jugendbereich der Psychiatrischen Klinik Lüneburg zuständig sind, können und sollen durch die Einrichtung einer Arztstelle im Sozialpsychiatrischen Dienst keinesfalls ersetzt werden.

Während der Arzt im Sozialpsychiatrischen Dienst ausschließlich für den Bereich der Beratung, Prävention und qualifizierten fachlichen Weitervermittlung zuständig ist, haben die anderen Versorgungsstrukturen nach SGB V medizinische Behandlungsermächtigungen und Behandlungsaufgaben, die dem Sozialpsychiatrischen Dienst nicht zustehen.

Neben den Personalkosten in Höhe von 37.157,48 € würden ca. weitere 2.000,00 € für Sachkosten notwendig sein, so dass die Kosten sich auf etwa 39.000,00 € pro Jahr belaufen würden.

Aufgrund der besonderen personellen Situation durch den Weggang der Sozialarbeiterin Barbara Haller, **werden durch die Nachfolgebesetzung erhebliche Kosten eingespart, die sich auf ca. 19.000,00 € im Jahr 2012 belaufen. Bereits im Jahr 2011 werden durch den Weggang von Frau Haller ca. 7.000,00 € eingespart. Es ergibt sich hier also die Gelegenheit, durch eine Umschichtung eines Teils der Personalkosten mit relativ geringen Zusatzkosten pro Jahr die zusätzlichen Aufgaben eines Kinder- und Jugendpsychiaters mit einer 0,5 Arztstelle in Zukunft abzusichern.**

Psychische Störungen und Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter beeinträchtigen ihre soziale Kompetenz, den Bildungserfolg und die beruflichen Möglichkeiten und wirken sich damit weit in das spätere Leben hinein aus. Viele psychische und soziale Störungen im Erwachsenenalter nehmen bereits in der Kindheit ihren Ausgang. Insofern ist die Einrichtung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Beratung am Sozialpsychiatrischen Dienst eine **große Möglichkeit zur mittel- und langfristigen Einsparung von Kosten im Sozialbereich, nicht nur im Bereich der Jugendhilfe, sondern auch der Sozialhilfe insgesamt.**

In der Anlage erhalten Sie dazu einen Bericht der 19. Landesgesundheitskonferenz des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.12.2010 mit dem Titel „Erhalt und Verbesserung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen.“

Hierin wird auf Seite 6 darauf hingewiesen, dass die Gefährdungen im Kinder- und Jugendbereich zu hohen sozialen Folgekosten führen.

2. Im **Bereich der Personalkosten** für den Sozialpsychiatrischen Dienst für das Jahr 2012 ergibt sich eine Änderung durch die Umstellung der Eingruppierung und der Arbeitsverträge vom alten BAT Bund/Länder auf den TV-L. Das Bundesarbeitsgericht hat im Oktober festgestellt, dass für diejenigen Arbeitnehmer ein Anspruch auf Überleitung vom alten BAT in den TV-L besteht, bei denen die ursprünglichen BAT-Arbeitsverträge diese Möglichkeit vorgesehen haben. Bisher war dieser Anspruch auf Überleitung rechtlich strittig. Nunmehr ist er durch das Bundesarbeitsgericht endgültig festgestellt. Wir sind somit gehalten, die entsprechenden Überleitungen vorzunehmen. Bei den Personalausgaben für den Sozialpsychiatrischen Dienst bedeutet das zum einen Minderausgaben und zum anderen leichte Mehrausgaben. Allerdings wird allein durch die Einsparung in der Nachfolgeregelung der Sozialarbeiterstelle, wie bereits oben erwähnt, ein deutlicher Einsparungseffekt von ca. 19.000,00 € erzielt. Es wird hier in Absprache mit dem Landkreis eine junge Sozialarbeiterin eingestellt, dadurch kann dieser Einsparungseffekt erreicht werden.
3. Bei den **Sachkosten** haben wir einige Kosten, z. B. im Bereich der Energiekosten, der Reinigungskosten etc. angepasst; dafür sind im Bereich der Instandhaltungskosten ca. 2.000,00 € weniger in den Ansatz gebracht worden.
4. **Zusammengefasst lässt sich feststellen**, dass der von uns errechnete vorläufige Zahlbetrag des Landkreises für das Jahr 2012 für den Landkreis Uelzen bei 380.255,75 € liegen würde. Das sind Mehrkosten in Höhe von 24.394,25 €. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass hierbei bereits eine 0,5 Arztstelle mit Personal- und Sachkosten eingerechnet ist, ergibt sich aus unserer Sicht ein adäquater Haushaltsansatz für den Sozialpsychiatrischen Dienst des Landkreises für das Haushaltsjahr 2012 unter der Maßgabe, dass es zu einer deutlichen qualitativen Aufwertung der Arbeit durch die Ausweitung auf den kinder- und jugendpsychiatrischen Beratungsbereich kommt.

Für Rückfragen zu den Ausführungen zum Haushaltsplan für das Jahr 2012 stehe ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0581/3895-301 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



K. Spannig
Geschäftsführer

Anlagen

JUGENDHILFE e.V.

Arbeitskreis zur sozialpädagogischen Förderung
Minderjähriger und junger Erwachsener
Uelzen



Ripdorfer Str.33
29525 Uelzen
Tel. 0581-72494
Fax 0581-3897827

Jugendhilfe-Uelzen@t-online.de

Geschäftsführer:
Günter Gullatz

Landkreis Uelzen
Landrat Dr. Blume

29525 Uelzen

Uelzen, den 09.11.2011

Zuschussantrag für das Projekt: "Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger" in Uelzen für das Haushaltsjahr 2012.

Sehr geehrter Herr Dr. Blume,

wir bitten den Landkreis Uelzen, uns für unsere Projektstätigkeit einen Zuschuss in Höhe von

40.000,--Euro

für das Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

Neue Förderrichtlinien des Landes für „Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger“ wird es nicht geben. Die derzeit gültigen Förderrichtlinien wurden als Antragsgrundlage für verbindlich erklärt.

Die über 20jährige Sonderfinanzierung für die Vorbildfunktion des Uelzener Projekts durch das Land wurde 2007 ersatzlos gestrichen, ebenfalls der Zuschuss für das flächendeckende Betreuungsangebot im Landkreis Uelzen.

Der bisherige, schon einmal gekürzte Zuschuss des Landkreises in Höhe von 27.700,00 € ist, seit über 10 Jahren unverändert, dankenswerter Weise, gezahlt worden. Tarifliche Veränderungen sowie eine Anpassung hinsichtlich der Inflationsrate wurden bisher nicht berücksichtigt.

Wir sind mit den bisherigen Zuschüssen nicht mehr in der Lage unsere Tätigkeit fortzuführen. Unsere Rücklagen und Einnahmen aus anderen Dienstleistungen sind erschöpft. Weitere Kompensationsmittel stehen uns nicht zur Verfügung.

Mit dem o.a. Zuschuss wäre eine Finanzplanung im Personal- und Sachkostenbereich möglich. Um unser über die Grenzen von Uelzen anerkanntes „Uelzener Modell“ inhaltlich und personell arbeitsfähig zu erhalten, bitten wir Sie, unserem Antrag zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

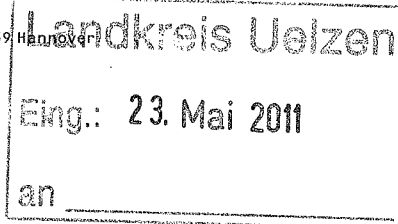
Günter Gullatz
Ripdorfer Straße 33
29525 Uelzen
Tel. (0581) 72494/70494

Kopie Amt 20,
Herrn Lujel

09.11.11

pro familia, Steintorstr. 6, D-30159 Hannover

Landkreis Uelzen
Amt 51 - Jugendamt
Postfach 17 61
29507 Uelzen



Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
51.0.06.13

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
Ber-le

Name, Telefon
H. Bergen, 30185780

Datum
18.05.2011

Finanzierung der pro familia - Beratungsstelle Uelzen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im HH-Jahr 2012

Sehr geehrte Frau Schröder,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Haushaltsplan für das Jahr 2012. Wir haben die voraussichtlichen Kosten ermittelt und beantragen einen Zuschuss in Höhe von

6.000,00 Euro

Wie Sie aus der Haushaltsplanung ersehen können, ist das Ergebnis der Beratungsstelle Uelzen stark defizitär. Unsere Klage, eine höhere Landesförderung für die alten BAT-Verträge im Bestand zu erreichen, war leider nicht erfolgreich. Die Stadt Uelzen hat in ihrem Schreiben vom 11. Januar d. J. auf ihre angespannte Haushaltslage und auf die Vorgaben der Kommunalaufsicht hingewiesen. Das war Anlass, die Finanzierung der Beratungsstelle insgesamt zu überprüfen.

Ich muss leider feststellen, dass es bisher ein starkes Ungleichgewicht bei der kommunalen Förderung durch den Landkreis und die Stadt Uelzen gibt. Von den Ratsuchenden kommen 37% aus dem Landkreis Uelzen, 52% kommen aus der Stadt Uelzen, 9% aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg. Demgegenüber entfallen bisher bei den kommunalen Zuschüssen nur 22% auf den Landkreis Uelzen aber 70% auf die Stadt und 8% auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Die beantragte höhere Zuwendung würde das Verhältnis ausgleichen. Bei den in der Planung 2012 veranschlagten kommunalen Mitteln in Höhe von 15.600 € würden dann 38% auf den Landkreis Uelzen, 56% auf die Stadt Uelzen und 6% auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg entfallen. Damit wäre ein ausgewogenes Finanzierungsverhältnis der drei kommunalen Partner gegeben.

Den Antrag bitte ich wohlwollend zu prüfen, für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bergen,
Landesgeschäftsführer

*F. Schröder B.K. 25/5.3
Ru. 28.5.*

Anlagen:
HH-Voranschlag 2012
Aufschlüsselung/Aufnahmeart -- Wohnortschlüssel

*Kopie an 20 -
Herrn Jäger - Bu. 2. S. 11*

PRO FAMILIA

Beratungsstelle
Kennziffer

Uelzen
80

Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2012

Ausgaben:

Konto	Zweck	SOLL	IST
130	Miete, Nebenkosten	7.500,00	- €
100	Fahrtkosten	300,00	- €
	<u>Personalkosten</u>		
30	Soz.Arb./Sex.Päd.	65.500,00	- €
40	Dipl Psychologe	-	
60	Erstkontakt	11.600,00	- €
90	Reinigung	1.400,00	- €
	<u>Sachkosten</u>		
160	Fortbildung	450,00	- €
170	Supervision	900,00	- €
110/150	Versicherungen/Berufsge.	900,00	- €
280	Telefon	500,00	- €
270	Porto	200,00	- €
290	Büromaterial	300,00	- €
190/260	sonstiges	1.320,00	- €
230	Instandhaltung/Reparaturen	500,00	- €
215	Literatur/Zeitschriften	150,00	- €
210	Öffentl.Arbeit	400,00	- €
211	Sexualpädagogik	250,00	- €
240	Afa und GWG	1.000,00	- €
	Summe in Euro:	93.170,00	- €

Stand 16.05.2011

PRO FAMILIA

Beratungsstelle
Kennziffer

Uelzen
80

Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2012

Einnahmen:

Konto	Finanzierung durch:	SOLL	IST
510	Einzelspenden	400,00	- €
410	Stadt Uelzen	8.800,00	- €
440	Landkreis Uelzen	6.000,00	- €
450	Landkreis Lüchow-D.	1.000,00	- €
540	Gebühren/Honorare	3.000,00	- €
550	Verkauf	50,00	- €
480	Projekteinnahmen	2.000,00	- €
490/560	sonstige Einnahmen	500,00	- €
400	Land Niedersachsen	54.530,00	- €
Summe:		76.280,00	- €

Ausgaben:

93.170,00 €

Ergebnis:

- 16.890,00 €

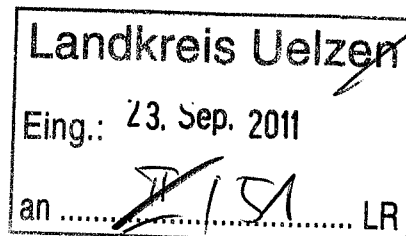
Stand 17.05.2011



Deutscher Kinderschutzbund Uelzen Ripdorfer Str. 35 29525 Uelzen

Landkreis Uelzen
Herrn Landrat Dr. Theodor Elster
Veerßer Straße 53
Kreishaus

29525 Uelzen



DEUTSCHER
Kinderschutzbund
Ortsverband Uelzen e.V.
Ripdorfer Straße 35
29525 Uelzen
Tel.: 0581 18585
Fax.: 0581 18585
E-Mail: kischu-uelzen@t-online.de
Konto Nr.: 22897 Sparkasse Uelzen
BLZ.: 25850110
www.kinderschutzbund-uelzen.de

21.09.2010

**Haushaltsplan 2012
Zuschuss für die Arbeit des Kinderschutzbundes**

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Elster,

wir beantragen für das Jahr 2012 einen Zuschuss

in Höhe von 1500,00 €

für die Arbeit im Kinderschutzbund Uelzen (Präventivangebote, Ferienaktionen, Sommerfest, Weihnachtsfeier, Theaterveranstaltungen, Kinobesuche, Schwimmbadbesuche, Laternenumzug, Elternkurse „Starke Eltern – Starke Kinder“ und Kind im Krankenhaus) am Vormittag und am Nachmittag.

Wir haben inzwischen auch unseren pädagogischen Mittagstisch und die Hausaufgabenbetreuung aufgrund der großen Nachfrage auf vier Tage in der Woche erweitern müssen. Unser Jahresbericht 2010 liegt Ihnen vor. Den Jahresbericht 2011 werden wir Ihnen unaufgefordert und unverzüglich nach der Jahreshauptversammlung im Frühjahr 2012 zusenden. Über einen positiven Bescheid würden wir uns riesig freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Kopie Amt 20

Herrn Elster

Am 28.9.11

Adoptionsvermittlungsstelle für die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen

Leistungsbeschreibung – 4. Entwurf –

Zwei Säulen bestimmen die inhaltliche Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle.
Die Fremdadoption und die Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern.

Die Adoption durch fremde Personen ist eine der wirkungsvollsten sozialen Vorsorgemaßnahmen für Kinder. Sie vermeidet Sozialwaisen und fördert die Familiengründung für kinderlose Paare/Erwachsene.

Betroffene Kinder und Adoptionswillige werden zusammengeführt. Dieses geschieht länderübergreifend.

Durch Adoptionen wird es Kindern, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können und angenommen werden, ermöglicht, wie jedes andere Kind, die rechtliche sowie soziale Sicherheit und den Schutz einer Familie zu bekommen. Kinderlose Erwachsene können eine Familie gründen mit der Folge des späteren Erbrechts für die Kinder. Sie sind anderen Familien gegenüber gleichgestellt.

Die Stiefeltern- und Verwandtenadoption hebt sich rechtlich von der Fremdadoption dadurch ab, dass sich die durch biologische Abstammung entstandene verwandtschaftliche Ordnung nicht völlig aufhebt, sondern lediglich verlagert. Ein bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis sollte nur dann in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden, wenn das Wohl des Kindes andere Lösungen als weniger hilfreich scheinen lässt.

Die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptionseignung sind mit der gleichen Sorgfalt wie bei Fremdadoptionen zu prüfen.

Die gesetzlichen Grundlagen der Adoptionsvermittlung sind im Adoptionsgesetz, dem Adoptionsvermittlungsgesetz, im BGB und im FamFG enthalten.

Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

I. Beratung von:

- Eltern, die sich mit einer möglichen Abgabe ihres Kindes oder des zu erwartenden Kindes auseinandersetzen
- Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben
- Adoptionswilligen, einschließlich Bewerbern für Stiefkind – und Verwandtenadoptionen
- Adoptionsfamilien während der Adoptionspflegezeit
- Bewerbern für Auslandsadoptionen
- Adoptierten

II. Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an Adoptionswillige mit dem Ziel der Adoption und Durchführung der Adoption sowie Begleitung der Adoptionspflegezeit mit rechtlicher und sozialpädagogischer Beratung

Leistungen der Adoptionsvermittlungsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle werden einzelfallabhängig folgende Leistungen erbracht:

- Beratung abgebender Eltern und annehmender Eltern
- Überprüfung und Vorbereitung der Adoptionsbewerber, ggf. auch in Form von Kursen
- Überprüfung der Adoptionsfähigkeit des Kindes einschließlich Diagnostik seines Entwicklungsstandes und Perspektivklärung
- Ggf. zunächst Vermittlung des Adoptivkindes in eine Bereitschafts- oder Kurzzeitpflegestelle einschließlich Beratung der Pflegestelle
- Zusammenführung von Kindern und Eltern auf der Grundlage der Geeignetheit der Eltern für das jeweilige Kind
- Rechtliche Begleitung und Durchführung der Adoption
- Begleitung der Adoptionspflegezeit
- Nachgehende Beratung der Adoptivfamilien, der Adoptierten sowie der abgebenden Eltern
- Erstellung von Sozialberichten und gutachterliche Stellungnahmen
- Zusammenarbeit mit allen Stellen, die für das Adoptionsverfahren relevant sind, z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes, Ärzte, Therapeuten, Richter, pädagogische Fachkräfte, Amtsvormünder, Ausländerbehörde, Standesamt, Elterngeldstelle
- Zusammenarbeit mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen, der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle (GZA) und der Bundeszentrale für Auslandsadoptionen

Personelle und organisatorische Ausgestaltung

Die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle sind kombiniert mit den Aufgaben des Pflegekinderdienstes. Die gesetzlich geforderte personelle Mindestausstattung ist gegeben. Die Mitarbeiter erfüllen die vom Adoptionsvermittlungsgesetz geforderten Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl.-Sozialarbeiter, - pädagoge
- Berufliche Erfahrung
- Persönliche Eignung.

Jeder Mitarbeiter verfügt in der Regel über ein Einzelbüro, um die Vertraulichkeit der Beratungsgespräche sicherzustellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Besprechungszimmer zu nutzen.

Für notwendige Dienstreisen werden Dienstwagen, private PKW oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist Teil des Jugendamtes und in die Regionalteams integriert. Die Fach- und Dienstaufsicht für die Mitarbeiter obliegt den Teamleitern.

Eine generelle Zulassung der Adoptionsvermittlungsstelle als Auslandsvermittlungsstelle wird nicht angestrebt. In Einzelfällen wird eine Gestattung bei der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle (GZA) und zentralen Behörde für Auslandsadoptionen der vier norddeutschen Bundesländer beantragt.

Durchführung der Adoptionsvermittlung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landkreis Uelzen nimmt die Adoptionsvermittlung in eigener Verantwortung wahr.

Die erforderliche Zusammenarbeit in der Einzelfallarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird gewährleistet.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt den Mitarbeitern der Adoptionsvermittlungsstelle bei Bedarf Besprechungsräume zur Verfügung.

Qualitätssicherung

Die Sicherung der Arbeitsqualität erfolgt durch regelmäßige kollegiale Beratung der Mitarbeiter in der Adoptionsvermittlungsstelle. Für die Mitarbeiter besteht die Möglichkeit der Teilnahme an Supervision und an thematisch orientierten Fortbildungen. Die Fachberatung in schwierigen Einzelfällen erfolgt durch die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle.

Die Arbeit wird dokumentiert im Rahmen der Aktenführung, der Adoptionsstatistik und in einem Jahresbericht, der als Grundlage zur Reflektion der Zusammenarbeit zwischen den beiden Jugendämtern genutzt wird.

Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg

5. Entwurf

Zwischen dem Landkreis Uelzen
und
dem Landkreis Lüchow-Dannenberg

wird zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes folgende Zweckvereinbarung nach § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit geschlossen:

§ 1

Die Adoptionsvermittlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes Aufgabe der Jugendämter. Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen besser erfüllen zu können, überträgt der Landkreis Lüchow-Dannenberg diese Aufgabenerfüllung mittels dieser Zweckvereinbarung auf den benachbarten Landkreis Uelzen.

§ 2

Der Landkreis Uelzen nimmt ab 01.04.2012 in einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle die Aufgabe der Adoptionsvermittlung für beide Landkreise wahr. Ihm obliegt die gemeinsame Aufgabe zur alleinigen Erfüllung, soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält.

Dazu gehören insbesondere:

- Die Freigabe eines Kindes zur Adoption
- Die Annahme eines Kindes (Adoption)
- Stiefkindadoptionen

und alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie Beratung der Beteiligten, Überprüfungen, Vermittlung, Begleitung, gutachterliche Stellungnahmen und alle weiteren Verfahrensschritte.

Die anliegende Leistungsbeschreibung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Die Adoptionsvermittlung ist im Jugendamt des Landkreises Uelzen im Fachgebiet Pflegekinderdienst/ Adoptionsvermittlung angesiedelt.

Die Mitarbeiter arbeiten im konkreten Einzelfall mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt Lüchow-Dannenberg zusammen. Von dort wird bei Bedarf die Kontaktaufnahme von leiblichen Eltern, die ein Kind zur Adoption freigeben wollen, und von AdoptionsbewerberInnen zur gemeinsamen Vermittlungsstelle in Uelzen unterstützt.

§ 4

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg übergibt seine aktuelle Liste der Adoptionsbewerber , soweit diese es wünschen, an den Landkreis Uelzen.

Das Archiv der durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg abgeschlossenen Adoptionen verbleibt bei der dortigen Kreisverwaltung.

§ 5

Sofern die sofortige Unterbringung eines Kindes aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg bei Adoptivbewerbern nicht möglich ist, erfolgt eine zeitlich befristete Aufnahme des Kindes in einer Bereitschafts- oder Kurzzeitpflegestelle. Die Adoptionsvermittlungsstelle prüft zunächst, ob der Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Bereitschafts- oder Kurzzeitpflegestelle zur Verfügung stellen kann. Die Durchführung der Vermittlung, Belegung und Beratung verbleibt beim Landkreis Uelzen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung und Kostenübernahme erfolgt direkt durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Sofern die leiblichen Eltern des Kindes die Beurkundungskosten für die Freigabeerklärung nicht zu tragen vermögen, werden diese vom Landkreis Lüchow-Dannenberg übernommen und direkt beim Notar beglichen.

§ 6

Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle wird dokumentiert im Rahmen der üblichen Aktenführung, der Adoptionsstatistik sowie eines Jahresberichts, der als Grundlage zur Reflektion der Zusammenarbeit zwischen den beiden Jugendämtern dient. Der Jahresbericht wird bis Ende Februar des Folgejahres vorgelegt.

§ 7

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg leistet an den Landkreis Uelzen für die Wahrnehmung der Adoptionsvermittlung 23 % der tatsächlich entstehenden Personalkosten einer tarifgerecht eingruppierten Vollzeitstelle sowie 23% der Sachkosten- und Gemeinkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes (auf Grundlage der KGST-Werte). Die Jahresentschädigung ist in vier Raten jeweils vierteljährlich zum Monatsende fällig. Die jährliche Anpassung an die Kostensteigerung erfolgt entsprechend.

Zum 31.12.2014 erfolgt eine Revision zur Prüfung, ob die vereinbarten Personalstunden von 23 % einer Vollzeitstelle angemessen sind.

§ 8

Bei der Übertragung der Aufgabe der Adoptionsvermittlung vom Landkreis Lüchow-Dannenberg auf den Landkreis Uelzen handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage gem. § 6 Nds. Datenschutzgesetz (NDSG). Die hierzu getroffenen Bestimmungen des NDSG sind von beiden Vereinbarungspartnern einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des NDSG.

§ 9

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt vier Jahre. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von neun Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

§ 10

Im Falle der Auflösung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle übergibt der Landkreis Uelzen die Bearbeitung der lfd. Fälle einschließlich der Altfälle und die aktuelle Liste der dort bekannten Adoptionsbewerber aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, soweit diese es wünschen, an den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Sofern die laufenden Fälle noch durch den Landkreis Uelzen abgeschlossen werden sollen, ist dann eine Übergangslösung zu vereinbaren.

§ 11

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle (GZA). Diese Zustimmung wird durch den Landkreis Uelzen eingeholt.

Ort, Datum

Landrat

Landkreis Uelzen

Landrat

Landkreis Lüchow- Dannenberg